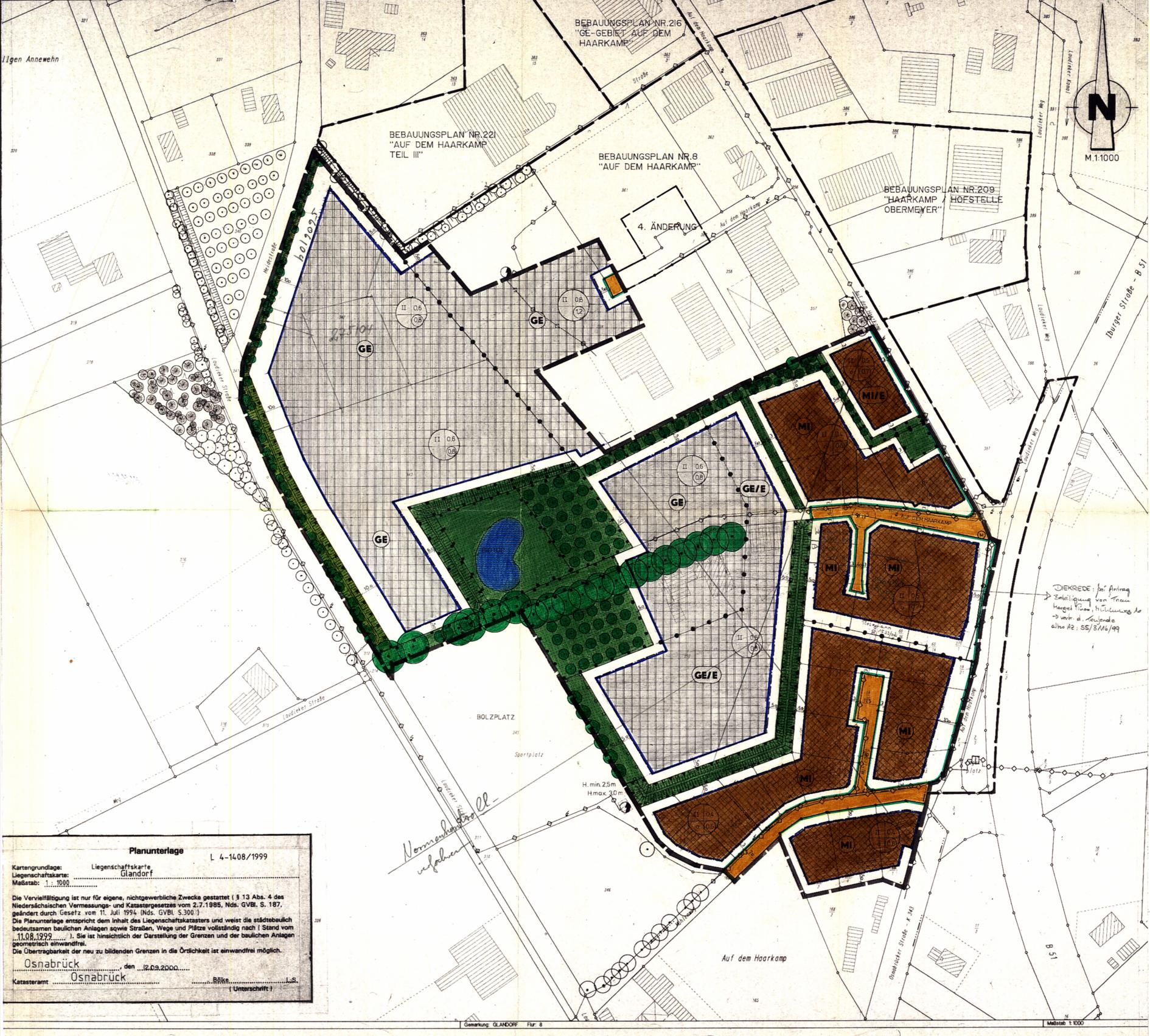


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990  
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- MI MISCHGEBIET
M/E EINGESCHRÄNKTES MISCHGEBIET
GE GEWERBEGBIET
GE/E EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1 = ZAHL DER VOLLGESOSSE, ZAHL OHNE KREIS HÖCHSTGRENZE
2 = BAUWEISE
3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4 = GESCHOSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE; BAULINIE; BAUGRENZEN

- O OFFENE BAUWEISE
BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

VERKEHRSLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

- BIOTOP

FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE GEWÄSSERN
BAUM
WALL
BÖSCHUNG
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

- RENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL
VORH ERDGAS-REGELSCHRANK
VORH HD-ERDGASLEITUNG
VORH MD-ERDGASLEITUNG
ERDKABEL
MÜLLERMERSTELLPLATZ



Maßstab 1:1000

Planunterlagen L 4-1408/1999
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Glandorf
Legenschaftskarte: Glandorf
Maßstab: 1:1000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet...

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 Abs. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I.V.M. § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG.

HAT DER RAT DER GEMEINDE GLANDORF DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 226 „AUF DEM HAARKAMP - TEIL V“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

gez. Borgmeyer, Bürgermeister; L.S. gez. Schlotmann, Gemeindevizektor

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. GEWERBEGBIET

GEM. § 1 (4), (5) UND (6) DER BAUNVO WERDEN DIE GEWERBEGBIETE NACH DEREN BESONDEREN BEDÜRFNISSEN UND EIGENSCHAFTEN WIE FOLGT GEGLIEDERT: GE UND GE/E

UNZULÄSSIG SIND TANKSTÄNEN GEM. § 8 (2) SATZ 3 UND ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE SOWIE VERGNÜGUNGSTÄTTEN GEM. § 8 (3) SATZ 2 UND 3.

IN DEM GE UND GE/E GEBIET SIND NUR BETRIEBE UND ANLAGEN ZULÄSSIG, DEREN SCHALLEMISSIONEN JE m² GRUNDSTÜCKSFÄCHE DIE NACHFOLGEND AUFGEFÜHRTEN WERTE NICHT ÜBERSCHREITEN:

Table with 2 columns: Category (GE, GE/E), Day (TAGS), Night (NACHTS), and Noise Level (dB). Values: GE TAGS 60 dB, GE/E TAGS 55 dB; GE NACHTS 45 dB, GE/E NACHTS 40 dB.

IN DEM MIT GE/E BEZEICHNETEN GEWERBEGBIET SIND NUR BETRIEBE UND ANLAGEN ZULÄSSIG, DEREN EMISSIONEN NICHT WESENTLICH STÖREN.

EMITTIERENDE ÖFFNUNGEN SIND AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZUM MI-GEBIET ZUGEWANDTEN SEITE UNZULÄSSIG. (BE + ENTLÜFTUNGEN ZU- UND AUSAHRTSTÖRE, USW.)

2. EINGESCHRÄNKTES / MISCHGEBIET

IN DEM MIT M/E BEZEICHNETEN MISCHGEBIET SIND NUR WOHNGEBÄUDE IN VERBINDUNG MIT GEWERBLICHER NUTZUNG ZULÄSSIG.

3. HÖHE DER GEBÄUDE

3.1. MISCHGEBIET (MI)

DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEN BIS ZU II-GESCHÖSSIGEN GEBIETEN DARF 7,0 m GEMESSEN VON DER O.K. FERTIGER FUSSBODEN DES ERGESCHOSSES BIS ZUM OBEREN SCHNITTPUNKT DER DACHHAUT MIT DER AUSSENKANTE DES AUF-GEHENDEN MAUERWERKS NICHT ÜBERSCHREITEN.

3.2. GEWERBEGBIET (GE UND GE/E)

DIE MAXIMALE HÖHE DER GEBÄUDE DARF 12,0 m GEMESSEN VON DER OBEREN KANTE FERTIGEM ERDGESCHOSS-FUSSBODENS BIS OBERKANTE DACH NICHT ÜBERSCHREITEN.

DAVON AUSGENOMMEN SIND UNTERGEORDNETE BAUTEILE WIE SCHORNSTEINE UND TECHNISCHE ANLAGEN WIE FILTER- BE- UND ENTLÜFTUNGEN, RÜCK-KÜHLAGGREGATE, KRANBAHNEN ETC.

3.3. HÖHENLAGE

DIE O.K. FERTIGEM ERDGESCHOSS FUSSBODENS DARF - GEMESSEN VON DER O.K. MITTE DER NÄCHSTGELIENDEN ERSCHLIESSUNGSSTRASSE - FOLGENDE HÖHE NICHT ÜBERSCHREITEN:

IM MI-GEBIET 0,6 m
IM GE-GEBIET 0,4 m
DAVON AUSGENOMMEN SIND IN DER GE GEBIETEN HALLEN ODER HALLENTLEILE BEI DENEN LADERAMPEN BETRIEBSNOTWENDIG SIND.

4. BEPFLANZUNG

IN DEN MI-GEBIETEN JE 300m² GRUNDSTÜCKSFÄCHE IST EIN HOCHWACHSENDER HEIMISCHER LAUBBAUM ANZUPFLANZEN.

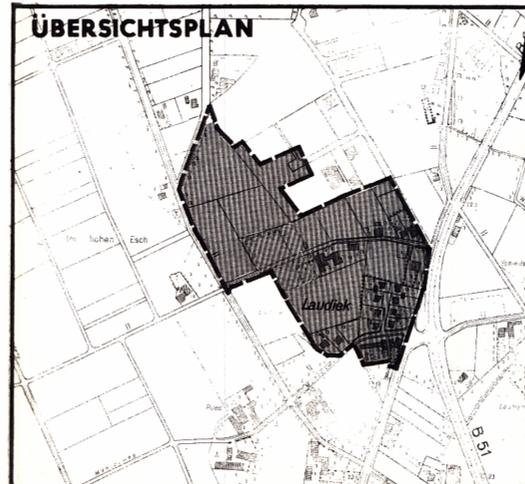
IN DEN GE-GEBIETEN JE 500m² GRUNDSTÜCKSFÄCHE IST EIN HOCHWACHSENDER HEIMISCHER LAUBBAUM ANZUPFLANZEN.

5. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN

BEI DER BEPFLANZUNG DER GRÜNFLÄCHEN SIND HEIMISCHE STANDORT-GERECHTE LAUBHÖLZER ZU VERWENDEN, DABEI SIND DIE PFLANZSCHEMEN, PFLANZVORGABEN UND DIE PFLANZLISTE DER BEGRÜNDUNG ZU BERÜCKSICHTIGEN.

DIE PFLANZUNGEN SIND ZU PFLEGEN UND DAUERHAFT ZU UNTERHALTEN.

DIESE SATZUNG TRIT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 „AUF DEM HAARKAMP“ SOWIE DER 4. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 8 FÜR DIESEN TEILBEREICH AUSSER KRAFT.



DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 29.05.2000 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 26.06.2000 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 24.06.2000 BIS 21.07.2000 GEM. § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. GLANDORF, DEN 24.03.2001

gez. Schlotmann, Gemeindevizektor; L.S. gez. Schlotmann, Gemeindevizektor

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 29.05.2000 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3) WURDE VOM 29.05.2000 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 06.06.2000 GEGEBEN. GLANDORF, DEN 24.03.2001

gez. Schlotmann, Gemeindevizektor; L.S. gez. Schlotmann, Gemeindevizektor

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 18.09.2000 ALS SATZUNG (§ 10 (1) BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN. GLANDORF, DEN 24.03.2001

gez. Borgmeyer, Bürgermeister; L.S. gez. Schlotmann, Gemeindevizektor

DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 (3) BAUGB AM 15.04.2001 IM AMTBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK BEKANNTMACHT RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN. GLANDORF, DEN 24.03.2001

gez. Schlotmann, Gemeindevizektor; L.S. gez. Schlotmann, Gemeindevizektor

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN. GLANDORF, DEN 24.03.2001

gez. Schlotmann, Gemeindevizektor; L.S. gez. Schlotmann, Gemeindevizektor

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL IN DER ABWÄGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN. GLANDORF, DEN 24.03.2001

BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN NR. 226

„AUF DEM HAARKAMP - TEIL V“

DER GEMEINDE GLANDORF

LANDKREIS OSNABRÜCK

HERMIT WIRD BEGLAUBT, DASS DIE ABSCHRIFT MIT DER URSCHRIFT ÜBEREINSTIMMT.

GLANDORF, DEN 24.03.2001

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO HÜTKER OSNABRÜCK

BEARBEITET: 2.11.1999
GEÄNDERT: 11.09.2000 / 8.02.2001
GRÖSSE: 53 / 119